

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung  
der Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der  
ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volk-  
wein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für  
das Feilberggebiet

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Planzeichnung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planzeichenerklärung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Aufhebungssatzung .....</b>	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.2</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
§ 2	Bestandteile der Satzung .....	4
§ 3	Außerkräfttreten eines Bebauungsplans .....	4
§ 4	Inkräfttreten der Aufhebungssatzung .....	4
<b>4.3</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>5</b>
Planungenaugigkeit .....		5
Bezeichnung der Pläne .....		5
Bodendenkmal .....		5

**1 Planzeichnung**

siehe Planzeichnung

**2 Planzeichenerklärung**

siehe Planzeichnung

**3 Verfahrensvermerke**

siehe Planzeichnung

## **4 Aufhebungssatzung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet die Aufhebungssatzung.

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

## **4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang (ca. 7,5 ha) einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet (ca.12,9 ha) ergibt sich aus der Planzeichnung.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet wird die Begründung mit Umweltbericht vom 23.09.2021 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### **§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet treten die rechtskräftigen Vorschriften von 09.03.1911, 11.02.1911 und 22.09.1931 außer Kraft.

### **§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Die Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein´sche Baugebiet und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

## 4.3 Hinweise

### **Planungsgenauigkeit**

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

### **Bezeichnung der Pläne**

Die Titel der aufzuhebenden Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen. Die Bezeichnung als „1., 2. usw. Änderung“ wurde vom Stadtplanungsamt zum besseren Verständnis und bessere zeichnerische Darstellbarkeit nach chronologischer Abfolge hinzugefügt.

### **Bodendenkmal**

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abzubilden.